

Gesetzentwurf

der Fraktionen CSU/FW



zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz – BayAbgG)

A) Problem

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament der Demokratie und des Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Bayerischen Landtags ihr Mandat missbrauchen, um eigene finanzielle Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Bayerischen Landtags erschüttern oder gar untergraben. Auch ist Vorsorge davor zu treffen, dass die Unabhängigkeit der Abgeordneten gewahrt bleibt. Dazu gehört die Möglichkeit auch neben dem Mandat eine weitere Tätigkeit gegen Entgelt fortzuführen oder auszuüben, denn dies schützt die Abgeordneten vor Abhängigkeiten gegenüber ihrer Partei oder aufstellenden Gruppierung. Andererseits muss es dem Abgeordneten möglich sein, neben seinem Mandat eine weitere Berufstätigkeit gegen Entgelt auszuüben. Dies stärkt die Unabhängigkeit des Abgeordneten auch gegenüber seiner politischen Gruppierung. Diese Möglichkeiten sind aber dort einzuschränken, wo die Gefahr oder der Anschein von Interessenkollisionen zwischen Mandat und Berufstätigkeit entsteht. Dies betrifft neben der Berufsausübung auch die Beteiligung an wirtschaftlich tätigen Unternehmen und Organisationen. Hier soll durch gezielte Tätigkeitsverbote sowie Anzeige- und Transparenzpflichten möglichen Interessenskonflikten vorgebeugt werden. Die Verwaltung von eigenem Vermögen bleibt als Bereich der privaten Lebensführung grundsätzlich unberührt. Allerdings soll über Anzeige und Transparenzpflichten möglichen Interessenskonflikten in Bezug auf Beteiligungen vorgebeugt werden.

Auch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO - Groupe d'États contre la Corruption) hat in ihrem Umsetzungsbericht in Bezug auf die Korruptionsprävention bei Abgeordneten in Deutschland empfohlen, die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern.

B) Lösung

Die bisher untergesetzlichen Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags werden ergänzt und in einen eigenen Abschnitt des Bayerischen Abgeordnetengesetzes überführt. Hierdurch werden sämtliche Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags rechtssicher in einem formellen Gesetz verankert. Die Regelungen im Abgeordnetengesetz werden durch Ausführungsbestimmungen, die der

Ältestenrat des Bayerischen Landtags erlässt, konkretisiert. Ziel des Gesetzes ist es, durch gezielte Verbesserungen der bestehenden Regelungen aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften Interessenkonflikte künftig zu vermeiden, um die Freiheit des Abgeordnetenmandats zu schützen und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen. Um dem berechtigten Interesse der Bevölkerung nach mehr Transparenz im Parlament Rechnung zu tragen, sollen außerdem die Regeln über die Anzeige und Veröffentlichung von Tätigkeiten und Einkommen von Abgeordneten klarer gefasst und verschärft werden.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung (Lobbytätigkeit) für Dritte. Ehrenamtliche Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung, etwa im Vorstand eines Vereins oder in einem kommunalen Ehrenamt bleiben erlaubt.
- Einschränkung der entgeltlichen Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den obersten und höheren Landesbehörden des Freistaat Bayern, um die Vermischung und den Anschein einer Vermischung privater monetärer Interessen mit Interessen im Bereich der Mandatswahrnehmung auszuschließen.
- Entgeltliche Immobiliengeschäfte und die Vermittlung von Waren und Dienstleistungen für Dritte, werden gegenüber der öffentlichen Hand untersagt, denn hier liegt der Anschein einer Interessenverquickung besonders nahe.
- Honorare für Vorträge und Reden im unmittelbaren Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit werden untersagt.
- Beteiligungen sowohl an Kapitalgesellschaften als auch an Personengesellschaften sind künftig bereits ab fünf Prozent (bisher: 25 Prozent) der Gesellschaftsanteile anzeigepflichtig.
- Anzeigepflichtige Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen werden betragsgenau und ab dem ersten Euro veröffentlicht.
- Die Annahme von Geldspenden durch Abgeordnete wird untersagt.
- Verstöße werden mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Unzulässige Entgelte, geldwerte Zuwendungen, Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern zuzuführen.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D) Kosten

Für das Landtagsamt entstehen für die Anwendung der erweiterten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten im Bayerischen Abgeordnetengesetz Verwaltungsaufwand und Kosten. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden, da sie von der Frage abhängen, wie viele Anzeigen zu entgeltlichen Nebentätigkeiten künftig anfallen. Mit Blick auf die Vorgaben des Art. 79 der Verfassung ist davon auszugehen, dass die Kosten aus den bisherigen Haushaltsansätzen des Landtagsamts gedeckt werden können.

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„1. Abschnitt

Freie Mandatsausübung, Wahlvorbereitung und Beruf“.

2. Nach Art. 4 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags“

3. Nach Art. 4 werden die folgenden Art. 5 bis 17 angefügt:

Art. 5

Ausübung des Mandats

(1) ¹Im Rahmen der verfassungsrechtlich bei Wahrnehmung und Ausübung des Abgeordnetenmandats garantierten Freiheit steht die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitgliedes des Bayerischen Landtags. ²Unbeschadet dieser Verpflichtung sind entgeltliche Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. ³Die Tätigkeit als Mitglied, als Beauftragte oder als Beauftragter der Staatsregierung sowie das Recht zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens bleiben unberührt.

(2) ¹Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bayerischen Landtags keine anderen als die im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. ²Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bayerischen Landtag erwartet wird. ³Die Gewährung von Funktionszulagen durch die Fraktionen bleibt unberührt.

(3) Werbende Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

Art. 6

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese im übertragenen Wirkungsbereich tätig werden, sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. ²Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. ²Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. ³Der Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände, Vereine und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleibt unberührt.

Art. 7

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber

1. den obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern und deren unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den höheren Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs- oder Widerspruchsbehörde bzw. Bußgeldbehörde sind,
3. den juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und
4. Personen- und Kapitalgesellschaften, die zu mehr als 25 vom Hundert im Eigentum des Freistaates Bayern stehen,

besorgen. ²Dies gilt nicht für Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege sowie den unabhängigen Behörden des Freistaates Bayern.

(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach diesem Artikel zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 11 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 12 zu veröffentlichen.

Art. 8

Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, die zu mehr als 25 vom Hundert im Eigentum des Freistaates Bayern stehen, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. ²Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. ³Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. ⁴Für Geschäfte von Kapitalgesellschaften, die vollständig im Eigentum des Mitgliedes des Bayerischen Landtags stehen gilt Artikel 9.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Abs. 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technisch und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. ²Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Art. 9

Verbot eigener Geschäfte

(1) ¹ Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen mit den in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, die zu mehr als 25 vom Hundert im Eigentum des Freistaates Bayern stehen keine Geschäfte auf eigene Rechnung anbahnen, abschließen oder abwickeln. ² Dies gilt nicht für

1. die Teilnahme an Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und darauf gründenden Rechtsgeschäfte,
2. die Abwicklung von vor Beginn des Landtagsmandates abgeschlossenen Verträgen,

3. Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall oder insgesamt im Kalenderjahr den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
4. Rechtsgeschäfte, die vom Präsidium des Bayerischen Landtags genehmigt werden.

³Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte von Kapitalgesellschaften, die vollständig im Eigentum des Mitgliedes des Bayerischen Landtags stehen.

(2) Soweit Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Satz 2 zulässig sind, sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 11 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 12 zu veröffentlichen.

Art. 10

Vortragstätigkeit

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen für Vorträge und Reden, die im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehen, kein Entgelt oder andere als die in Art. 13 zugelassenen geldwerten Zuwendungen annehmen.

Art. 11

Anzeigepflichten

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit einschließlich eines bestehenden gesetzlichen Rückkehrrechts etwa in ein Amt des Öffentlichen Dienstes oder eine andere unselbständige Tätigkeit für den Fall des Ausscheidens aus dem Bayerischen Landtag;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, Verträge und Beteiligungen die während der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen insbesondere die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und

publizistische Tätigkeiten; die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen, Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags nach Beendigung der Mitgliedschaft ein Rückkehrrecht in ein früheres Anstellungsverhältnis eingeräumt werden soll;
7. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn diese mehr als fünf Prozent betragen; im Falle einer anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als fünf Prozent betragen;
8. eingeräumte Aktienoptionen, unabhängig davon, ob sie selbständig handelbar sind oder einen quantifizierbaren Vermögenswert haben oder vergleichbare Finanzinstrumente, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden

(3) ¹Bei einer Tätigkeit, einem Vertrag oder einer Beteiligung, die nach Abs. 2 anzeigepflichtig sind, sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation sowie die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. ²Einzelne Einkünfte, die den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigen, können zum Ende eines Quartals gesammelt angezeigt werden. ³Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit einzelne Einkünfte aus der Vertragsbeziehung mit einem Vertragspartner den Betrag von 1000 Euro übersteigen. ⁴Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. ⁵Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, kann anstatt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern angezeigt werden. ⁶Bei Nichtselbstständigen ist das Bruttogehalt maßgeblich.

(4) ¹Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten

geltend machen kann. ²Beruft sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, ist statt der Angaben zum Auftraggeber die Art der Tätigkeit sowie eine konkrete Branchenbezeichnung anzugeben.

(5) ¹Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. ²Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

Art. 12

Veröffentlichung

(1) ¹Die Angaben gemäß Art. 11 Abs. 1 bis 4 werden mit Ausnahme der Angabe zu den einzelnen Vertragspartnern gem. Art. 11 Abs. 3 S. 3 auf der Internetseite des Bayerischen Landtags veröffentlicht. ²Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet.

(2) ¹Das Präsidium des Bayerischen Landtags kann dem Mitglied auf Antrag gestatten, einzelne Einkünfte abweichend zu der Regelung in Abs. 1 Satz 1 zu veröffentlichen, wenn durch die Veröffentlichung der genauen Höhe der einzelnen Einkünfte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mitglieds oder eines Dritten beeinträchtigt werden und dem Mitglied oder Dritten dadurch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil droht. ²Die Beeinträchtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der dadurch drohende Wettbewerbsnachteil sind gegenüber dem Präsidium glaubhaft zu machen. ³Über die Art und Weise der zu Abs. 1 Satz 1 abweichenden Veröffentlichung, entscheidet das Präsidium anhand der Umstände des Einzelfalls.

Art. 13

Spenden und geldwerte Zuwendungen

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine Geldspenden, die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, annehmen. ²Parteispenden nach dem Parteiengesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtags gewährt wird. ²Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,

2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Bayerischen Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Bayerischen Landtag

dürfen von Mitgliedern des Bayerischen Landtags angenommen werden, solange sie sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen.

(3) ¹Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bayerischen Landtags als Gastgeschenk oder aus einem konkreten Anlass in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, wenn sie nicht sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro übersteigen. ²Das Mitglied des Landtags kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Staatsoberkasse Bayern zu behalten.

Art. 14

Interessenkollision im Ausschuss

Mitglieder des Bayerischen Landtags, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der in einem Ausschuss des Bayerischen Landtags zur Beratung ansteht, haben als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen.

Art. 15

Rückfrage und missbräuchliche Gestaltungen

(1) ¹In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat entsprechende Anfragen des Mitglieds des Landtags in Schrift- oder Textform zu beantworten.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Art. 16

Sanktionen

(1) ¹Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Abschnitts kann das Präsidium des Bayerischen Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. ²Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

(2) ¹Nach diesem Abschnitt unzulässige Entgelte, Zuwendungen, Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern

zuzuführen, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ²Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt wird durch ein Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag nicht berührt.

Art. 17

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat des Bayerische Landtags erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

1. den weiteren Inhalt und Umfang der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten,
 2. die Annahme, Anzeige und Aushändigung von geldwerten Zuwendungen,
 3. das Verfahren zur Genehmigung von Eigengeschäften gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4,
 4. das Verfahren zur Genehmigung einer Veröffentlichung nach Art. 12 Abs. 2 und
 5. das Verfahren bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Abschnitts.
4. Der bisherige Art. 4a wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

1. Der bisherige Art. 5 wird Art. 18,
2. Der bisherige Art. 6 wird Art. 19,
3. Der bisherige Art. 7 wird Art. 20,
4. Der bisherige Art. 8 wird Art. 21,
5. Der bisherige Art. 9 wird Art. 22,
6. Der bisherige Art. 10 wird Art. 23,
7. Der bisherige Art. 11 wird Art. 24,
8. Der bisherige Art. 12 wird Art. 25,
9. Der bisherige Art. 13 wird Art. 26,
10. Der bisherige Art. 14 wird Art. 27,
11. Der bisherige Art. 14a wird Art. 28,
12. Der bisherige Art. 15 wird Art. 29

13. Der bisherige Art. 16 wird Art. 30,
14. Der bisherige Art. 17 wird Art. 31,
15. Der bisherige Art. 18 wird Art. 32,
16. Der bisherige Art. 18a wird Art. 33,
17. Der bisherige Art. 19 wird Art. 34,
18. Der bisherige Art. 20 wird Art. 35,
19. Der bisherige Art. 21 wird Art. 36,
20. Der bisherige Art. 22 wird Art. 37,
21. Der bisherige Art. 23 wird Art. 38,
22. Der bisherige Art. 23a wird Art. 39,
23. Der bisherige Art. 24 wird Art. 40,
24. Der bisherige Art. 25 wird Art. 41,
25. Der bisherige Art. 26 wird Art. 42,
26. Der bisherige Art. 27 wird Art. 43,
27. Der bisherige Art. 28 wird Art. 44,
28. Der bisherige Art. 29 wird Art. 45,
29. Der bisherige Art. 30 wird Art. 46,
30. Der bisherige Art. 31 wird Art. 47,
31. Der bisherige Art. 32 wird Art. 48,
32. Der bisherige Art. 33 wird Art. 49,
33. Der bisherige Art. 34 wird Art. 50,
34. Der bisherige Art. 35 wird Art. 51,
35. Der bisherige Art. 36 wird Art. 52,
36. Der bisherige Art. 37 wird Art. 53,
38. Der bisherige Art. 38 wird Art. 54,
39. Der bisherige Art. 39 wird Art. 55,
40. Der bisherige Art. 40 wird Art. 56,
41. Der bisherige Art. 41 wird Art. 57,
42. Der bisherige Art. 42 wird Art. 58,
43. Der bisherige Art. 43 wird Art. 59,
44. Der bisherige Art. 43a wird Art. 60,
45. Der bisherige Art. 43b wird Art. 61,
46. Der bisherige Art. 43c wird Art. 62,

47. Der bisherige Art. 43d wird Art. 63,
48. Der bisherige Art. 43e wird Art. 64,
49. Der bisherige Art. 44 wird Art. 66.
50. Nach dem neuen Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:

Art. 65

Übergangsregelung für vor dem [hier einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] begonnene Tätigkeiten

¹Nach Art. 6 bis 10 unzulässige Tätigkeiten, die vor dem [hier einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] begonnen wurden, dürfen in Bezug auf einen einzelnen Lebenssachverhalt oder ein einzelnes Geschäft abgeschlossen werden.² Nach Art. 6 bis Art. 10 unzulässige Dauerschuldverhältnisse, die vor dem [hier einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] begründet wurden, sind im Rahmen der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Vorgaben zu beenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xx in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist es, durch gezielte Verbesserungen der bestehenden Regelungen aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften Interessenkonflikte künftig noch besser zu vermeiden, die Freiheit des Abgeordnetenmandats zu schützen, mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich zu schaffen und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Art. 5

Zu Art. 5 Abs. 1

Im Rahmen der Freiheit des Abgeordnetenmandats steht die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitgliedes des Bayerischen Landtags. Diese Feststellung ist Teil der verfassungsrechtlichen Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts und wird durch Art. 5 Abs. 1 ausdrücklich festgestellt. Die Mandatsausübung im Mittelpunkt verdeutlicht die Wertigkeit der verfassungsrechtlichen Pflicht der Abgeordneten, die in der Vertretung des Volkes besteht. Die Verfassungsrechtsprechung hat schon lange festgehalten, dass angesichts der Komplexität der Aufgaben die Abgeordnetentätigkeit als Hauptberuf definiert und entsprechend alimentiert werden kann. Abgesehen von den im Gesetz geregelten Inkompatibilitäten bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat zulässig. So dürfen unselbständige, aber auch freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeiten fortgeführt werden. Auch steht beispielsweise die Übernahme eines Amtes als Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung einer Parlamentsmitgliedschaft nicht entgegen. Denn das Regierungsamt ist Teil des mit dem Mandat verbundenen öffentlichen Amtes eines Abgeordneten. Aus der Annahme des Abgeordnetenmandats darf kein generelles Tätigkeitsverbot folgen, denn dies würde die Freiheit zur Annahme und Ausübung des Mandats einschränken. Es dürfen aber Tätigkeitsbeschränkungen erlassen werden, soweit aus Ihnen Gefahren für die Freiheit und Unabhängigkeit der Mandatswahrnehmung folgen.

Zu Art. 5 Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass ein Mitglied des Bayerischen Landtags für die Ausübung des Mandats keine anderen als die im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Die Gewährung von Funktionszulagen durch die Fraktionen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Art. 5 Abs. 3

Werbende Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag zu geschäftlichen Zwecken werden durch die Übertragung der Regelung ins Abgeordnetengesetz

gesetzlich verboten. Die bloße Erwähnung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in einem Lebenslauf oder in sozialen Netzwerken bleibt weiter zulässig.

Zu Art. 6

Zu Art. 6 Abs. 1

Der neue Art. 6 Abs. 1 sieht ein Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte, das heißt einer bezahlten Lobbytätigkeit im engsten Sinne, vor. Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften. Die Einflussnahme auf konkret-individuelle Einzelfallentscheidungen wird nicht von dieser Vorschrift erfasst, sondern fällt unter Art. 7 BayAbgG. Eine Interessenvertretung ist auch dann entgeltlich, wenn Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile erst später zugewendet werden sollen oder wenn das Mitglied des Landtags Optionen auf sich erst später realisierende Vermögensvorteile erhält.

Nicht vom Verbot erfasst sind politische Ämter im weiten Sinne, auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Bayerischen Landtag und seinen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die das Mitglied des Landtags gerade in dieser Eigenschaft vom Bayerischen Landtag auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt wird.

Zwar stellt das pauschale Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 101 BV dar. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt und zum Schutz der freien Mandatsausübung (Art. 13 Abs. 2 BV) auch geboten. Ziel des Verbots ist es, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Bayerischen Landtags zu gewährleisten und die Integrität staatlichen Handelns zu schützen. Denn der demokratische Rechtsstaat beruht entscheidend darauf, dass die gewählten Mandatsträger ihr Mandat sachlich und unabhängig wahrnehmen. Ihre Unabhängigkeit ist besonders gefährdet, wenn eigene, finanzielle Interessen von Dritten mit der Mandatsausübung als Vertreter des ganzen Volkes (Art. 13 Abs. 2 BV) verquickt werden. Wenn Abgeordnete ihre Position und Kenntnisse als Mandatsträger nutzen und entgeltliche Interessenvertretung übernehmen, sind Interessenkonflikte mit der Mandatsausübung immanent. Sie ist daher von vorn herein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandates vereinbar. Mandatsausübung und Nebentätigkeit könnten ansonsten nicht mehr voneinander getrennt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2007 eine „berufsregelnde Tendenz“ beim Vorliegen hinreichender „Erwägungen des Allgemeinwohls“ für verfassungsmäßig gehalten, als es sich mit der Frage beschäftigte, ob die seinerzeit neu eingeführten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten des Deutschen Bundestages verfassungsmäßig waren (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 4. Juli 2007 - 2 BvE 1/06 -, Rn. 183).

Das Verbot betrifft außerdem nur einen kleinen Teil aller möglichen Nebentätigkeiten. Die Berufsfreiheit der Mitglieder des Bayerischen Landtags wird daher nicht erheblich eingeschränkt. Für die Mandatsausübung erhalten Mitglieder des Bayerischen Landtags eine angemessene Abgeordnetenentschädigung. Dass eine Nebentätigkeit im Sinne eines eng definierten Lobbyismus unter den genannten Voraussetzungen verboten wird, stellt keine unzumutbare Last für Mandatsträger dar. Jedenfalls überwiegt das allgemeine Interesse an der Unabhängigkeit der Mitglieder des Bayerischen

Landtags. Das pauschale Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte im Rahmen der Gesetzgebung, parlamentarischen Initiativen und Normsetzung auf Landesebene ist außerdem das einzige geeignete Mittel, um Interessenverknüpfungen tatsächlich vorzubeugen. Reine Offenlegungs- und Transparenzvorschriften reichen hierfür nicht aus.

Zu Art. 6 Abs. 2

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen außerdem an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt sein, die überwiegend, also zu mehr als 50 Prozent ihrer Geschäftstätigkeit, Interessenvertretung betreibt. Eine solche Beteiligung ist mit dem freien Mandat nicht vereinbar. Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an anderen als in Abs. 2 Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Insbesondere dürfen sie sich nicht an der Interessenvertretung in irgendeiner Art und Weise beteiligen oder andere Beteiligte bei der Ausübung der Interessenvertretung beraten. Dies gilt auch für Mitglieder des Landtags, die bei einer solchen Gesellschaft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt sind.

Zu Art. 6 Abs. 3

Vom Verbot des Abs. 1 nicht erfasst sind die ehrenamtlichen Tätigkeiten für Vereine und Verbände, unabhängig davon, ob eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, sowie als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

Zu Art. 7

Zu Art. 7 Abs. 1

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber den genannten Behörden, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, soweit diese der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und Personen- und Kapitalgesellschaften, die zu mehr als 25 Prozent im Eigentum des Freistaates Bayern sich befinden besorgen. Auch Art. 7 verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte zwischen der Wahrnehmung von fremden Angelegenheiten und der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats zu vermeiden. Diese Konflikte können sich insbesondere aus der parlamentarischen Kontrollfunktion der Mitglieder des Landtags über die Exekutive ergeben. Auch sonst treten die Abgeordneten immer wieder im Rahmen ihrer Mandatswahrnehmung in Kontakt mit den in dieser Bestimmung genannten Stellen. Dies ist geeignet, bei der Interessenwahrnehmung für den Dritten gegenüber diesen Stellen den Anschein einer Interessenverquickung zu erwecken und Zweifel an der Integrität der Abgeordnetentätigkeit zu wecken. Auch ist die Autorität aus dem Mandat geeignet, der Vertretung des Drittinteresses bei den genannten Stellen einen gewissen Nachdruck zu verleihen.

Zu Art. 7 Abs. 2

Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach diesem Artikel zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 11 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 12 zu veröffentlichen.

Zu Art. 8

Zu Art. 8 Abs. 1

Der neue Art. 8 regelt die Anbahnung, die Vermittlung, den Abschluss und die Abwicklung von Immobiliengeschäften sowie von Waren und Dienstleistungen gegenüber den Organen und Behörden des Freistaats Bayern, sowie den der Aufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Personen- und Kapitalgesellschaften, die zu mehr als 25 Prozent im Eigentum des Freistaates Bayern stehen. Mitglieder des Bayerischen Landtags sollen solche Geschäfte künftig nicht mehr gegen Entgelt für Dritte vornehmen können. Auch hier ist eine besondere Gefahr einer Interessenverquickung gegeben. Geschäfte auf eigene Rechnung sollen dagegen nach Maßgabe des Art. 9 weiter erlaubt sein.

Zu Art. 8 Abs. 2

Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft mit einem Anteil von weniger als 100 Prozent beteiligt sind, die Geschäfte nach Abs. 1 anbahnt, vermittelt, abschließt oder abwickelt haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Insbesondere dürfen sie an dem Geschäft weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein oder andere Beteiligte bei der Ausübung der Interessenvertretung beraten. Dies gilt auch für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die bei einer solchen Gesellschaft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt sind.

Zu Art. 9

Zu Art. 9 Abs. 1

Art. 9 Abs. 1 statuiert ein grundsätzliches Verbot von Eigengeschäften der Mitglieder des Bayerischen Landtags gegenüber den in Abs. 1 genannten Stellen. Denn auch bei Geschäften, die ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf eigene Rechnung mit den Organen und Behörden des Freistaates Bayern abschließt, können Interessenkonflikte entstehen. Ausnahmen gelten für Geschäfte, die aufgrund eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens abgeschlossen werden oder deren Geschäftswert im Einzelfall bzw. im Kalenderjahr in Bezug auf denselben Vertragspartner 10.000 Euro nicht übersteigen. Bereits vor dem Beginn des Landtagsmandats geschlossene Verträge dürfen fortgesetzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, ein Eigengeschäft vom Präsidium des Bayerischen Landtags genehmigen zu lassen.

Zu Art. 9 Abs. 2

Soweit Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 zulässig sind, sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 11 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 12 zu veröffentlichen. Dies gilt auch für vom Präsidium genehmigte Geschäfte.

Zu Art. 10

In Art. 10 wird ein Verbot für Honorare für Vorträge und Reden eingeführt, die im Zusammenhang mit dem Mandat und der politischen Tätigkeit der Mitglieder des Bayerischen Landtags stehen. Bei Vorträgen und Reden mit ausschließlicher oder überwiegendem Mandatsbezug handelt es sich um mandatstypische Tätigkeiten, die von der Abgeordnetenentschädigung abgedeckt sind. Die Darstellung der Positionen des Abgeordneten sowie der Fraktionen oder Gruppen des Bayerischen Landtags darf nicht bepreist werden. Nicht erfasst sind Honorare für Vorträge, die keinen oder nur entfernt einen Mandatsbezug aufweisen, wie beispielsweise Vorträge, die ausschließlich eine Nebentätigkeit betreffen oder die im Rahmen eines Lehrauftrages gehalten werden.

Zu Art. 11

Art. 11 stellt die gesetzliche Grundlage für eine Anzeige- und Veröffentlichungspflicht von Nebeneinkünften dar. Die Höhe der Nebeneinkünfte kann einen Hinweis darauf geben, ob der Abgeordnete in der Wahrnehmung des Mandats durch wirtschaftliche Abhängigkeiten beeinflusst wird. Um solchen Vermutungen über mögliche Mehrfachbelastungen und Interessenverflechtungen von Abgeordneten zu begegnen, sind die Regeln über die Veröffentlichung von Nebeneinkünften eingeführt worden.

Der mit der Veröffentlichung einhergehende Grundrechtseingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Abgeordneten ist im Interesse der Sicherung der Unabhängigkeit des Mandats und der Integrität staatlichen Handelns sowie zur Stärkung des Ansehens des Bayerischen Landtags gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2007 darauf hingewiesen, dass das Interesse der Abgeordneten, Informationen über berufliche und sonstige Tätigkeiten vertraulich behandeln zu können, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen der Mitglieder des Deutschen Bundestages grundsätzlich nachrangig sei. Offener Zugang zu den dafür notwendigen Informationen sei nicht nur für die demokratische Willensbildung wesentlich, er sei auch Voraussetzung dafür, dass der Abgeordnete das Mandat glaubwürdig wahrnehmen und dem Vertrauen der Bürger in die Fähigkeit des Parlaments gerecht werden könne, als Repräsentationsorgan des ganzen Volkes die Vielfalt der Interessen zu integrieren und Konflikte befriedend auszugleichen (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 4. Juli 2007 - 2 BvE 1/06 -, Rn. 278).

Zu Art. 11 Abs. 1

Art. 11 Abs. 1 entspricht weitgehend I.1 der geltenden Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags. Künftig sind neben der zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit auch gesetzliche Rückkehrrechte mit anzugeben.

Zu Art. 11 Abs. 2

Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 entsprechen I.2 Buchstabe a) bis e) der geltenden Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags. Neu eingefügt wird die Nr.6 nachdem alle Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags nach Beendigung der Mitgliedschaft ein Rückkehrrecht in ein früheres Anstellungsverhältnis eingeräumt werden soll anzuzeigen sind. Gem. Nr. 7 sind künftig alle Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften anzuzeigen, wenn diese mehr als fünf Prozent betragen.

Zu Art. 11 Abs. 3

Der bislang in den Verhaltensregeln geltende Schwellenwert für die Anzeigepflicht für Nebeneinkünfte wird gestrichen. Künftig ist bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Verträgen oder Beteiligungen auch die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte ab dem ersten Euro in Klarbeträgen anzugeben. Einzelne Einkünfte, die den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigen, können zum Ende eines Quartals gesammelt angezeigt werden. Freiberufler und Selbständige müssen bei einzelnen Einkünften keine Angaben zu den Vertragspartnern machen, wenn diese den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigen. Dies betrifft insbesondere Geschäfte des Einzelhandels mit dem Endverbraucher. Selbständig ist auch eine gewerbliche Tätigkeit. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, anstatt der Bruttobeträge den vorläufigen Gewinn vor Steuern anzugeben. Ist dies in der vorgesehenen Frist nicht möglich, sind weiter die Bruttobeträge anzuzeigen.

Zu Art. 11 Abs. 4

Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Vertragliche Verschwiegenheitspflichten schließt die Mitteilung von Tatsachen über Dritte nicht aus, da sie mit den Zielen dieses Gesetzes, Interessenkonflikte von vorneherein zu vermeiden und mehr Transparenz zu den Nebentätigkeiten von Angeordneten herzustellen unvereinbar sind.

Beruft sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, ist statt der Angaben zum Auftraggeber die konkrete Art der Tätigkeit (z.B. medizinische Behandlung, Rechtsberatung) sowie eine konkrete Branchenbezeichnung (z.B. Energiewirtschaft) anzugeben.

Zu Art. 11 Abs. 5

Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Frist beginnt dabei spätestens mit dem Zufluss der Einkünfte zu laufen.

Zu Art. 12

Zu Abs. 1

Das bisher in den Verhaltensregeln vorgesehene Stufensystem für die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte wird aufgehoben. Vertragspartner von Freiberuflern und Gewerbetreibenden werden nicht veröffentlicht. Brutto- und Nettobeträge sind als solches eindeutig zu kennzeichnen. Einkünfte deren Wert nicht oder noch nicht bezifferbar ist, z. B. Aktienoptionen mit unbekanntem Wert, werden ebenfalls veröffentlicht, allerdings nur mit Angabe der Art der Einkünfte.

Zu Abs. 2

In Absatz 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass durch die beitragsgenaue Veröffentlichung der einzelnen Einkünfte unter Umständen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mitglieds des Landtags oder eines Dritten offenbart werden und dadurch ein erheblichen Wettbewerbsnachteil droht. Die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die drohenden Wettbewerbsnachteile sind gegenüber dem Präsidium glaubhaft zu machen. Das Präsidium entscheidet anhand der Umstände des Einzelfalls über die Art und Weise der von Abs. 1 abweichenden Veröffentlichung. Dies kann beispielsweise durch die Angabe eines Korridors, innerhalb dessen sich die einzelnen Einkünfte bewegen, geschehen. Die Anzeigepflichten aus Art. 11 Abs. 3 bleiben aber hiervon unberührt.

Zu Art. 13

Zu Art. 13 Abs. 1

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine Spenden für ihre politische Tätigkeit annehmen. Die Annahme von Parteispenden nach dem Parteiengesetz bleibt hiervon unberührt.

Zu Art. 13 Abs. 2

Die Annahme von geldwerten Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung ist unzulässig. Denn ohne die Erbringung einer Gegenleistung liegt die Vermutung eines Interesseneinflusses nahe, der mit einem freien Mandat unverträglich ist. Gleiches gilt auch für die Fälle, in denen der geldwerten Zuwendung keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Anzulegen ist hier zunächst das Kriterium der Verkehrsüblichkeit. Kann eine verkehrsübliche Gegenleistung nicht festgestellt werden, so ist die Gegenleistung dann unangemessen, wenn Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen.

Die Annahme von geldwerten Zuwendungen im Rahmen der in Art. 12 Abs. 2 S. 2 genannten Anlässe ist zulässig, wenn sie sozialadäquat sind oder einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigen. Als sozialadäquat ist ein übliches und angemessenes Speisen- und Getränkeangebot je nach Charakter der Veranstaltung und den parlamentarischen Gepflogenheiten anzusehen. Unterhaltungsprogramme sind als sozialadäquat anzusehen, wenn sie eine untergeordnete Rolle spielen. Übernachtungen sind nur dann sozialadäquat, wenn sie erforderlich sind, beispielsweise weil die Veranstaltung nicht am Sitz des Bayerischen Landtags stattfindet und die An- und Abreise

am selben Tag nicht möglich ist.

Zu Art. 13 Abs. 3

Mitglieder des Bayerischen Landtags haben Gastgeschenke oder andere Geschenke, die sie aus einem konkreten Anlass, wie beispielsweise zu einem Jubiläum oder zu einem Geburtstag im Zusammenhang mit dem Mandat erhalten der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen und herauszugeben, wenn diese nicht sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro übersteigen.

Zu Art. 14

Art. 14 sieht vor, dass ein Mitglied des Bayerischen Landtags stets eine Interessenverknüpfung offenzulegen hat, wenn der Gegenstand der Nebentätigkeit mit dem Beratungsgegenstand in einer Ausschusssitzung zusammenhängt. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit bereits angezeigt oder veröffentlicht wurde.

Zu Art. 15

Zu Art. 15 Abs. 1

Hat das Mitglied des Landtags Zweifel oder Rückfragen bzgl. der Auslegung und Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts hat es sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu erkundigen. Die Präsidentin oder der Präsident hat entsprechende Anfragen in Schrift- oder Textform zu beantworten.

Zu Art. 15 Abs. 2

Die Vorschriften dieses Abschnitts sollen auch bei ihrer Umgehung Anwendung finden.

Zu Art. 16

Zu Art. 16 Abs. 1

Nach Art. 16 Abs. 1 kann das Präsidium Ordnungsgelder verhängen. Das Ansehen des Parlaments und das seiner Repräsentanten gebietet es, dass die Verletzung der Verhaltensregeln sanktioniert werden. Es handelt sich um ein Sanktionierungssystem eigener Art. Klare, verbindliche und transparente Regeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Demokratie. Die Sanktionierung findet ihre Grenze in der Beeinträchtigung der freien Mandatsausübung. Dem Abgeordneten müssen ausreichende finanzielle Mittel belassen werden, damit er seine Pflichten als Repräsentant des ganzen Volkes erfüllen kann.

Zu Art. 16 Abs. 2

Mit Art. 15 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Mitglieder des Landtags verpflichtet sind,

unzulässige Entgelte, Zuwendungen, Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert, die sie unter Verstoß gegen die Vorschriften dieses Abschnitts angenommen haben, an den Freistaat Bayern abzuführen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Bayerischen Landtag fort.

Zu Art. 17

Art. 17 ermächtigt den Ältestenrat, Ausführungsbestimmungen über den weiteren Inhalt und Umfang der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten, die Annahme, Anzeige und Aushändigung von geldwerten Zuwendungen, das Verfahren bei der Genehmigung von Eigengeschäften und das Verfahren bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Abschnitts zu erlassen.

Zu § 2

Zu Nr. 1 bis 49

Durch die Nr. 1 bis 49 wird die Nummerierung der bereits bestehenden Artikel angepasst.

Zu Nr. 50

Der neue § 65 enthält eine Übergangsregelung für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Tätigkeiten und bereits begründete Dauerschuldverhältnisse. Nunmehr nach Art. 6 bis 10 unzulässige Tätigkeiten dürfen in Bezug auf einen einzelnen Lebenssachverhalt oder ein einzelnes Geschäft abgeschlossen werden. Nach Art. 6 bis Art. 10 unzulässige Dauerschuldverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet wurden, sind im Rahmen der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Vorgaben zu beenden und dürfen nicht fortgeführt werden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.